

Statuten myPeer

Allgemeines

1. Name und Sitz

Unter dem Namen myPeer besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Langenthal. MyPeer ist eine gemeinnützige Organisation, die konfessionell und parteipolitisch unabhängig ist.

2. Ziel und Zweck

Der Verein hat zum Ziel, dass Menschen mit chronischer Krankheit, mit körperlicher Behinderung, mit Suchtkrankheit oder nach einem Schicksalsschlag rasch und unbürokratisch einen ausgebildeten Peer-Coach finden.

Der Verein setzt sich dafür ein, dass Erfahrungswissen und die Betroffenenperspektive sichtbar gemacht werden und diese in Schulungen, Weiterbildungen, Industrie und Forschung miteinbezogen wird.

Der Verein engagiert sich für die Förderung, Professionalisierung, Verbreitung und Etablierung qualifizierter Peer-Arbeit hauptsächlich im Gesundheitswesen.

Dies wird durch eine zertifizierte Ausbildung zum Peer-Coach und einer Web-App erreicht.

Er setzt sich für die Anliegen, die Vernetzung, die Supervision, die Weiterbildung und die Bekanntwerdung der Peer-Coaches ein.

Der Verein ist in der ganzen Deutschschweiz tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Träger
- Institutionen
- Gönner und Sponsoren
- Mitgliedbeiträge

Träger sind Institutionen, Versicherungen oder Patientenorganisationen, welche durch wesentliche Beiträge den Verein mitfinanzieren.

Die Aufnahme neuer Träger bedarf der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes.

Die Träger sind berechtigt, die Mitgliedschaft unter Verwendung des Logos zu publizieren.

Institutionen (juristische Person und Institutionen des Gesundheitswesens)

Der jährliche Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Institutionen sind berechtigt, die Mitgliedschaft der Verwendung des Logos zu publizieren

Gönner oder Sponsor ist, wer den Verein finanziell und ideell unterstützt.

4. Mitglieder

a) Aktivmitglieder können nur natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen, die Ausbildung zum zertifizierten Peer-Coach absolviert und bestanden und die Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit myPeer unterzeichnet haben.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch den Vorstand festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Austritt als Mitglied kann auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, wegen Verstößen gegen den Zweck und die Ziele des Vereins oder dem Nichteinhalten des Zusammenarbeitsvertrags aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

Mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod erlischt die Mitgliedschaft endgültig.

b) Passivmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht können juristische oder natürliche Personen sein, welche den Verein ideell oder finanziell unterstützen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch den Vorstand festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Austritt als Mitglied kann auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, wegen Verstößen gegen den Zweck und die Ziele des Vereins oder dem Nichteinhalten des Zusammenarbeitsvertrags aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

Mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod erlischt die Mitgliedschaft endgültig.

5. Beiträge, Vereinsvermögen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich in Rechnung gestellt.

Wer den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, verliert die Mitgliedschaft und wird ausgeschlossen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Organisation

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

7. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung, unter Angaben der Traktanden, mindestens 30 Tage im Voraus. Anträge von Mitgliedern sind bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Präsident*in zu richten.

Einladung und weitere Korrespondenz per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann live oder online stattfinden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsident*in den Stichentscheid.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Personen.

Abgesehen von der Präsident*in konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsident*in unter Angaben der Traktanden. Die Einberufung erfolgt mind. 7 Tage im Voraus.

Der Vorstand behandelt alle Geschäfte, die nicht in die Befugnisse der Mitgliederversammlung gehören, insbesondere:

- Wahl und Anstellung der Angestellten
- Abschluss von Verträgen
- Erlass einer Geschäftsordnung, welche die betrieblichen Funktionen und Kompetenzen festlegt
- Führung des Mitgliederverzeichnisses
- Führung der Vereinsbuchhaltung
- Mittelbeschaffung
- Vorbereiten der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- Aufnahme neuer Träger und Mitglieder

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit (Meeting live oder online) von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat die Präsident*in den Stichentscheid.

Der Vorstand kann schriftlich auf dem Zirkularweg ein Geschäft beschliessen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

9. Vertretung des Vereins

Der Verein wird von der Präsident*in vertreten. Sie/er kann durch ein Vorstandsmitglied vertreten werden.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von 4 Jahren einen Rechnungsrevisor*in. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine Treuhandgesellschaft beauftragt werden.

Der Rechnungsrevisor* in prüft Jahresrechnung und Bilanz. Sie oder er erstellt einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

11. Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung hat die Präsident*in und die Kassierer*in.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern nicht gesetzliche Auflösungsgründe bestehen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 1.02.2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: 01.02.2021, Sursee

Die Präsidentin: Therese Kämpfer



Die Protokollführerin: Alexandra Kämpfer


